



**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl, Freie Wähler, zum Plenum vom
17. Juli 2013**

Einzelfallweisungen an Staatsanwälte

Ich frage die Staatsregierung, wie ihre Antwort vom 22. Oktober 2010 auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 16/6223), wonach es seit dem Jahr 2000 weder von der Ministerin noch von Beamten des Ministeriums Einzelfallweisungen an Staatsanwälte gegeben habe, vereinbar ist mit dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in München I vom 26. November 2007 zur Vorbereitung der Stellungnahme des Justizministeriums auf die Eingabe des Petenten Heribert S. (VF.0944.15) wonach auf Weisung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 8. März 2006 (...) das Vorermittlungsverfahren wieder aufgenommen und der Sachverhalt nochmals im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit (...) überprüft" (S. 5) worden sei und wie viele Weisungen es von Seiten des Ministeriums oder der Ministerin es zur Sachbehandlung im Einzelfall seit dem Amtsantritt der Ministerin jetzt tatsächlich gegeben hat?

**Antwort durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz:**

Es trifft zu, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in München I in seinem Schreiben vom 26. November 2007 zu der in der Anfrage genannten Landtagseingabe erklärt hat, dass auf "Weisung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 8. März 2006 (...) das Vorermittlungsverfahren wieder aufgenommen und der Sachverhalt nochmals im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit (...) überprüft worden sei."

Hintergrund ist folgender: Der Petent hatte sich bereits früher mit einer Eingabe vom 12. Dezember 2005 gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft München I an das Justizministerium gewandt. Er kritisierte zum Einen die Sachbehandlung in dem gegen ihn selbst geführten Ermittlungsverfahren und zum Ande-

ren die Sachbehandlung seiner Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner. Die Vorwürfe wurden von der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums dienstaufsichtlich überprüft. Dabei ergab sich kein Anlass, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft zu beanstanden. Neu und noch nicht Gegenstand des genannten Ermittlungsverfahrens war aus Sicht des Justizministeriums der gegen den früheren Geschäftspartner des Petenten erhobene Vorwurf der Insolvenzverschleppung als Geschäftsführer der Firma B. Deshalb hat das Justizministerium den Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 8. März 2006 gebeten, die strafrechtliche Überprüfung dieses - neu vorgetragenen - Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Die Formulierung des vom zuständigen Referatsleiter unterschriebenen Schreibens lautet insoweit wie folgt: "Soweit der Petent mit seinem Schreiben vom 12. Dezember 2005 den Vorwurf erhebt, dass der Beschuldigte F. als Geschäftsführer der Firma B. den Insolvenzantrag verschleppt habe, bitte ich, die strafrechtliche Überprüfung dieses Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen." Dies wurde dem Beschwerdeführer damals auch so mitgeteilt.

Bei dem vom Leitenden Oberstaatsanwalt in München I als "Weisung" bezeichneten Schreiben des Justizministeriums vom 8. März 2006 handelt es sich somit um keine Weisung, wie im konkreten Ermittlungsverfahren zu verfahren ist, sondern um eine ergebnisoffene "Prüfbitte", wie sie auch in der hiesigen Antwort zu den Fragen 1 bis 4 vom 22. Oktober 2010 erwähnt ist. Denn mit dem Schreiben an den Generalstaatsanwalt ist der Staatsanwaltschaft gerade kein konkretes Ergebnis vorgegeben worden. Vielmehr lag die Entscheidung über die Vorwürfe des Beschwerdeführers allein bei der Staatsanwaltschaft, die später das Verfahren erneut gemäß § 152 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Die Antwort vom 22. Oktober 2010 ist somit zutreffend.